

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 15/1929 (1929)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-31300>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 49. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29. August 1922; sie treten auf Beginn des Sommersemesters 1929 in Kraft.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

I. Verordnung über die Austrittsprüfungen von Primarschülern. (Vom 24. Januar 1928.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf § 60 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:

§ 1. In jedem Inspektoratskreise oder Amtsbezirke findet alljährlich eine Prüfung derjenigen Primarschüler statt die nach Ablauf des achten Schuljahres die Schule zu verlassen gedenken.

§ 2. Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat spätestens bis am 15. Februar beim Schulinspektor schriftlich durch die Eltern oder Vormünder zu erfolgen. Die Direktion des Unterrichtswesens erläßt die nötigen Bekanntmachungen im amtlichen Schulblatt.

Der Anmeldung sind das Zeugnisbüchlein, der Geburtsschein und ein Beitrag von Fr. 3.— an die Prüfungskosten beizulegen. Vom Schulinspektor ist nach einem besonderen Formular ein Zeugnis des Lehrers einzuholen.

§ 3. Die Prüfung wird in der Regel vor dem 31. März abgehalten. Der Schulinspektor bestimmt Ort und Zeit und gibt den Angemeldeten hiervon Kenntnis.

§ 4. Die Prüfung wird vom Schulinspektor abgenommen. Es ist ihm gestattet, wenn nötig einen oder zwei weitere Examinateuren beizuziehen.

§ 5. Die Prüfung erstreckt sich über die obligatorischen Unterrichtsfächer mit Ausnahme von Turnen, Religion, Gesang, Zeichnen und Handarbeiten in dem durch den Unterrichtsplan bestimmten Umfange.

Zur Bezeichnung der Leistungen dienen die im Zeugnisbüchlein angegebenen Noten.

§ 6. Zur Entlassung werden der Unterrichtsdirektion nur diejenigen Schüler vorgeschlagen, welche in jedem Prüfungsfache wenigstens die Note 3 und überdies als Durchschnittsnote wenigstens die Note 2 erhalten.

§ 7. Die vom weitern Schulbesuch befreiten Mädchen sind gehalten, noch ein Jahr lang die Arbeitsschule oder den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule oder die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen.

§ 8. Das Taggeld der Examinatoren beträgt nach Verordnung II vom 2. März 1923 Fr. 10.—. Als Reiseentschädigung wird das Billet II. Klasse vergütet.

Arbeiten für Zensuren werden im Verhältnis der Taggeldentschädigung vergütet. Der Präsident der Kommission hat in jedem einzelnen Falle die Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 9. Der Schulinspektor hat das Prüfungsergebnis mit seinen Anträgen und die Rechnung über die Prüfung der Unterrichtsdirektion einzusenden.

2. Verfügung betreffend Unterweisungsunterricht religiöser Gemeinschaften. (Vom 26. November 1928.)

1. Den Kindern, die den Unterweisungsunterricht bei einer auf reformiertem Boden stehenden religiösen Gemeinschaft besuchen, ist grundsätzlich, unter gewissen Voraussetzungen und für bestimmte Stunden kompensationsweise frei zu geben während der Zeit, da die übrigen Katechumenen den landeskirchlichen Unterweisungsunterricht besuchen.

2. In jedem einzelnen Falle ist der Schulkommission zuhanden der Unterrichtsdirektion ein Gesuch einzureichen. Diesem Gesuch hat der Inhaber der elterlichen Gewalt eine Erklärung beizulegen, worin Auskunft darüber zu geben ist, wann, wo und durch wen dieser andere Unterweisungsunterricht erteilt wird.

3. Eine allfällige Dispensation vom Schulunterricht erfolgt nur im Sinne einer strengen Kompensation, d. h.

- a) der andere Unterweisungsunterricht muß regelmäßig erteilt werden, nicht nur sporadisch;
- b) er soll quantitativ und qualitativ ungefähr gleichwertig dem landeskirchlichen Unterricht sein;
- c) wenn dieser Unterricht auf eine bestimmte kurze Zeit des Jahres oder nach Schluß des Schuljahres zusammengezogen wird, so erfolgt keine Dispensation vom Schulunterricht.

2. Sekundarschulen.

3. Reglement für die Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 21. Dezember 1928.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, des Gesetzes über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856, des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877, des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920,

auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Behörden.

§ 1. Die *Behörden* der Sekundarschulen sind:

- die kantonale Unterrichtsdirektion,
- die Inspektoren,
- die Schulkommissionen,
- die Frauenkomitees,
- die Vorsteher und
- die Lehrerkonferenzen.

In Gemeinden mit mehreren Mittelschulen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Funktionen der vorgenannten Behörden mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion einer zentralen Behörde (städtische Schuldirektion, Zentralschulkommision) übertragen werden.

§ 2. Für das *Schulinspektorat* sind maßgebend das Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen vom 30. November 1908 und das Reglement betreffend die Inspektoren der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Bern vom 1. Juni 1910.

§ 3. Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die beitragenden Gemeinden zusammen wählt.

Wählbar sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, die in der betreffenden Schulgemeinde wohnen.

Die Amtsdauer beträgt für Staats- und Gemeindevertreter 6 Jahre und fällt mit der Garantieperiode der Schule zusammen. Die Austratenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit freiwerdende Sitze werden nur für den Rest der Amtsdauer besetzt.

Die Schulkommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Ebenso wählt sie den Sekretär und den Kassier, sofern deren Obliegenheiten nicht besondern Gemeindebeamten übertragen sind.

§ 4. In kleinern Schulen nimmt die gesamte Lehrerschaft an den Schulkommissionssitzungen teil.

In größern Schulen ordnet sie eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung, deren Stärke und Zusammensetzung das Ortschulreglement bestimmt, zu den Kommissionssitzungen ab. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, auf Anmeldung hin seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten.

Die Lehrer oder ihre Abordnungen wohnen allen Verhandlungen, bei denen weder sie selbst noch ihre Kollegen persönlich beteiligt sind, mit beratender Stimme bei.

Die Vorsteher nehmen von Amtes wegen an sämtlichen Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.

Wo der Schularzt nicht Mitglied der Kommission ist, soll er zu allen Fragen, die die Gesundheit der Schüler betreffen (Stundenplan, Hausaufgaben, Ferien; Körperpflege: Turnen, Baden, Sport; soziale Fürsorge; Heizung, Lüftung, Reinigung, Umbau der Schularäume usw.) beigezogen werden.

§ 5. Die Schulkommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf die Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters oder wenn 3 Mitglieder (bei fünfköpfigen Kommissionen 2) das Begehr stellen. Sie kann nur gültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Alle Verhandlungen werden protokolliert. Beschlüsse, die in Abwesenheit der Lehrerschaft gefaßt werden, sind dem ordentlichen Protokoll einzufügen.

Die Akten der Schulkommission sind in geordneter Weise zu verwahren.

§ 6. Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Mädchenarbeitsschule, Fürsorgeeinrichtungen, gegebenfalls auch hauswirtschaftliche Kurse, sofern diese nicht einer besondern Kommission unterstellt sind). Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und die Beschlüsse der zuständigen Behörden, sorgt in Verbindung mit der Lehrerschaft für den richtigen Betrieb und für das Wohl der Schule und erledigt alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Reglement andern Behörden oder Amtsstellen übertragen sind.

§ 7. Insbesondere kommt der Schulkommission zu:

- a) die Verwaltung des Sekundarschulgutes (anderslautende Bestimmungen des Gemeindereglementes vorbehalten), die Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung, sowie deren Weiterleitung an die zuständige Behörde, der Entscheid über Anschaffung von Gerätschaften und allgemeinen Lehrmitteln und die Überwachung des Schulinventars;
- b) die Sorge für den Bezug der Eintritts- und Promotionsgebühren, der Schulgelder und der Bußen wegen unentschuldigter Abwesenheit;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und dessen Einreichung an den Schulinspektor zuhanden der Unterrichtsdirektion;
- d) die Veranstaltung und öffentliche Bekanntgabe der Aufnahme- und Jahresprüfungen, die Festsetzung der Ferien, die Aufstellung von Vorschriften über Spiel und Erholung, die Genehmigung der Programme für die Schulreisen und für Schulanlässe aller Art;
- e) die Genehmigung der vom Vorsteher oder von der Lehrerkonferenz entworfenen Lehr- und Stundenpläne und der Vorschläge für einzuführende Lehrmittel im Rahmen der kantonalen Vorschriften;
- f) die Aufnahme neuer und die Beförderung oder Rückversetzung bisheriger Schüler auf Gutachten der Lehrerschaft, beziehungsweise des Schularztes, die vorübergehende oder dauernde Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern und die Beurlaubung von Schülern für mehr als 14 Tage (für kürzere Fristen sind der Präsident oder der Schulvorsteher zuständig, je nach den Bestimmungen des Ortsschulreglementes);
- g) die Erledigung der ihr vorgelegten Disziplinarfälle, inbegriffen die Ausweisung unfleißiger oder unwürdiger Schüler, der Antrag auf Versorgung sittlich gefährdeter Kinder in Familien oder Erziehungsanstalten, der Schutz körperlich oder seelisch mißhandelter Kinder in Verbindung mit der Vormundschaftsbehörde und die Aufsicht über die Kost- und Wohnorte auswärtiger Schüler;
- h) die Fürsorge für bedürftige Schüler: Speisung, Kleidung, Ferienaufenthalt, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge;
- i) der Antrag auf Schaffung neuer Schulklassen, die Bewilligung oder Anordnung von Fächeraustausch zwischen

den Lehrern, die Versetzung von Lehrkräften an andere Klassen oder Stufen, die Erteilung von Zeugnissen an die Lehrer auf ihr Verlangen, die Entgegennahme von Entlassungsbegehren und die Sorge für die rechtzeitige Ausschreibung und Besetzung erledigter Lehrstellen;

- k) die Entgegennahme und Prüfung der Anmeldungen, die Wahl der Lehrer, Lehrerinnen, Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen (vgl. § 6), unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion;
- l) die Erteilung von Urlaub an die Lehrerschaft bis zu 14 Tagen mit Benachrichtigung des Sekundarschulinspektors in allen Fällen, wo die Abwesenheit drei Tage überschreitet; die rechtzeitige Einholung der Genehmigung durch die zuständigen oberen Behörden bei allen Urlauben von mehr als 14tägiger Dauer;
- m) die Sorge für richtige Stellvertretung und die provvisorische Besetzung einer im Laufe des Schuljahres erledigten oder aus irgendeinem Grunde nicht definitiv zu besetzenden Stelle, alles mit Einholung der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion;
- n) die Begutachtung der Vereinbarkeit eines nicht obligatorischen Amtes mit der Stelle eines Lehrers (§ 23 des Sekundarschulgesetzes);
- o) die Wahl der Mitglieder des Frauenkomitees;
- p) die Bekanntmachung und Zuerkennung von Freistellen;
- q) die Entgegennahme von mündlichen und schriftlichen Anträgen und Wünschen des Schulvorstehers, der Lehrerkonferenz oder einzelner Lehrer;
- r) die Erledigung von Anständen unter der Lehrerschaft, zwischen Vorsteher und Lehrerschaft und zwischen Eltern und Schule. Jede Beschwerde ist dem Beklagten sofort zur Vernehmlassung zu eröffnen.

§ 8. Durch das *Ortsschulreglement* können einzelne untergeordnete Kompetenzen außer den in § 1 genannten Behörden auch dem Bureau der Schulkommission oder dem Kommissionspräsidenten übertragen werden.

§ 9. Ohne vorherige Ausschreibung im amtlichen Schulblatt darf keine Lehrstelle definitiv besetzt werden, ausgenommen bei Beförderungen oder Versetzungen an der gleichen Schule. Die Ausschreibung hat alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten zu enthalten, soweit sie sich nicht aus den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben.

§ 10. Die Mitglieder der Schulkommission sind gehalten, den Unterricht im Laufe des Schuljahres möglichst oft zu besuchen und den Schulanlässen beizuwohnen, damit sie die notwendige Fühlung mit Schule und Lehrerschaft gewinnen.

Alle Schulbesuche sind in eine besondere Kontrolle einzutragen.

§ 11. Die Schulkommission holt, bevor sie wichtige bleibende Anordnungen über den Unterricht und die Disziplin trifft, ein Gutachten der Lehrerschaft ein.

§ 12. Zur Beaufsichtigung des Handarbeits- und wenn nötig des Haushaltungsunterrichts (vgl. § 6¹⁾) wird für jede Sekundarschule ein *Frauenkomitee* von mindestens 5 Mitgliedern gebildet, das von der Schulkommission gewählt wird, die Ämterverteilung aber selber vornimmt.

Vor der Besetzung von Arbeits- oder Haushaltungslehrerinnenstellen (vgl. § 6¹⁾) unterbreitet die Schulkommission dem Frauenkomitee die eingelaufenen Anmeldungen zur Prüfung und Begutachtung und nimmt die unverbindlichen Wahlvorschläge des Komitees entgegen.

Dem Frauenkomitee können von der Schulkommission auch Fragen der Schulgesundheitspflege, der Fürsorgetätigkeit, der speziellen Mädchenbildung u. a. zur Begutachtung unterbreitet werden. Es wird den Kommissionen nahegelegt, eine Vertreterin des Frauenkomitees mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Den Sitzungen des Frauenkomitees wohnen die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit beratender Stimme bei (vgl. § 4, Al. 3, dieses Reglementes). In großen Schulen können sie sich durch eine Abordnung vertreten lassen.

Das Komitee versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder wenn 2 beziehungsweise 3 Mitglieder (vgl. § 5) das Begehr stellen.

Alle Verhandlungen werden protokolliert.

Nähere Bestimmungen über die Stellung und den Aufgabenkreis des Frauenkomitees können in das Ortsschulreglement aufgenommen werden.

§ 13. An größeren Schulen können ständige *Schulvorsteher* ernannt werden. Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die Schule, sorgen für die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und vollziehen die Verfügungen der

¹⁾ Vorbehältlich Art. 27 des Gesetzes über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

Oberbehörden. In Verbindung mit der Lehrerschaft handhaben sie Ordnung und Disziplin in der Schule.

Die Rechte und Pflichten der Schulvorsteher im einzelnen können nach den Bedürfnissen jeder Schule im Ortsschulreglement festgelegt werden.

§ 14. Die Vorsteher und ihre Stellvertreter werden durch die Schulkommission auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer, die mit der Garantieperiode zusammenfällt, sind sie sofort wieder wählbar.

Die Vorsteher erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, die auf Antrag der Schulkommission von den zuständigen Gemeindebehörden festgesetzt wird.

§ 15. Die *Lehrerkonferenzen* besorgen die regelmäßigen Zensuren, wählen die Abgeordneten zu den Schulkommisssionsitzungen und beraten die ihre Anstalt betreffenden Angelegenheiten, sowie Schulfragen allgemeiner Natur, die ihnen von den Einberufungsinstanzen vorgelegt werden oder die sie selbst zu Traktanden erheben.

§ 16. Zuhanden der Kommission beraten sie folgende Geschäfte vor:

- a) Aufnahmen, Beförderungen, Rückversetzungen, Maßnahmen gegen fehlbare oder unfleißige Schüler;
- b) Lehrpläne, Stundenpläne, Reglemente, Haus- und Pausenordnung; Einführung neuer Lehrmittel; Maß und Verteilung der Hausaufgaben; Ansetzung der Ferien; Vorschlag, Anschaffungen; bauliche Veränderungen; Benützung der Schulräume durch Dritte.

Zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Geschäfte können nach Bedarf Untergruppen nach Fächern oder Schuljahren gebildet werden.

§ 17. Die Lehrerkonferenzen finden regelmässig einige Tage vor der Zeugnisausfertigung statt und außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen der Schulkommission oder des Vorstehers oder auch auf ein von einem Fünftel der Mitglieder des Lehrkörpers (mindestens jedoch von 2) gestelltes Begehrn.

Ohne genügende Entschuldigung darf kein Lehrer den Konferenzen fernbleiben.

Die Verhandlungen werden vom Vorsteher geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretär protokolliert. Die Lehrer sind verpflichtet, das Amt eines Sekretärs in angemessenem Wechsel unentgeltlich zu versehen.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefaßt.

Die Konferenzen sorgen für richtiges Zusammenwirken der gesamten Lehrerschaft.

II. Die Lehrer.

§ 18. Die Wählbarkeit an eine öffentliche Sekundarschule des Kantons Bern ist in der Regel an den Besitz eines bernischen Sekundarlehrerpatentes gebunden. Über die Zulassung von Inhabern anderer Ausweise (zum Beispiel bernisches Patent für das höhere Lehramt, Fachausweise für Musik, Zeichnen, Turnen, Fremdsprachen und Religion u. a. m.) entscheidet die Unterrichtsdirektion von Fall zu Fall.

§ 19. Jeder Lehrer ist für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich.

Die Lehrer haben die Pflicht, durch sorgfältig vorbereiteten Unterricht, Handhabung einer humanen Zucht, gutes Beispiel und Mitwirkung bei den Fürsorgebestrebungen an der Erfüllung des Erziehungswerkes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten und während derselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Sie haben bei den Schülern auf Anstand, Ordnung, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Schüler, die mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, sind solange von der Schule fernzuhalten, bis das Übel beseitigt ist. Den Eltern ist von den getroffenen Maßnahmen Mitteilung zu machen.

Jede Lehrkraft ist verpflichtet, den ihr durch die Behörden zugewiesenen Anteil an der allgemeinen Schulverwaltung (Schüerbibliothek, Aufsicht über Sammlungen und Turngeräte, Führung der Inventare, Lehrmittelausgabe, Rechnungsführung über Fonds zu Fürsorgezwecken, Schulreisen u. s. w.) zu besorgen.

§ 20. Die Lehrer einer Schule sollen sich zu Beginn des Schuljahres über die häuslichen Aufgaben beraten und sie durch Aufstellung eines Aufgabenplanes so reglieren, daß die Schüler keiner Überlastung ausgesetzt werden.

§ 21. Ist ein Lehrer an der Erteilung der Unterrichtsstunden verhindert, so hat er sich vertreten zu lassen.

Bei kürzerer Abwesenheit sind die Kollegen zur unentgeltlichen Übernahme der Vertretung oder zur Beaufsichtigung der Schüler verpflichtet.

Über die Verteilung der Stellvertretungskosten bei Krankheit oder Militärdienst entscheiden die bezüglichen Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920, Art. 25 und 26.

Jede Abwesenheit ist unverzüglich dem Vorsteher oder der Schulkommission mitzuteilen; bei vorauszusehender Abwesenheit soll rechtzeitig Urlaub nachgesucht werden.

§ 22. Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie zu einem nicht obligatorischen Amte berufen werden oder sonst einen Nebenberuf betreiben. Nebenbeschäfti-gungen, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen, sind unzulässig. In strittigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion (§ 23 des Sek.-Schulgesetzes).

§ 23. Die Lehrer haben über Betragen (Charaktereigenschaften), Fleiß, Leistungen und Schulbesuch der Schüler genaue Aufzeichnungen zu machen, auf pünktliche Einreichung der vorgeschriebenen Entschuldigungen zu dringen und solche Schüler, die ohne triftige Entschuldigungsgründe die Schule versäumen, dem Vorsteher oder der Schulkommission zu verzei-gen.

§ 24. Die Lehrer einer Schulanstalt sind einander nebengeordnet. Bemerkungen und Weisungen haben sie nur von Seiten der Schulbehörden (vgl. § 1) entgegenzunehmen.

§ 25. In Gegenwart der Schüler dürfen dem Lehrer keinerlei Bemerkungen gemacht werden, die seiner Autorität den Schülern gegenüber schaden könnten.

Bei Schulbesuchen sind Störungen des Unterrichts tunlichst zu vermeiden.

§ 26. Die Lehrer sind berechtigt, Beschwerden gegen eine Behörde schriftlich bei der ihr zunächst übergeordneten Amtsstelle anzubringen.

III. Die Schüler.

§ 27. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur beim Beginn des Jahreskurses im Frühling statt, kann aber ausnahmsweise auch im Laufe des Schuljahres gestattet werden.

§ 28. In eine Sekundarschule sollen nur solche Kinder aufgenommen werden, die sich über die dazu erforderliche Reife und im allgemeinen über den Besitz der nach Lehrplan vorgeschriebenen Kenntnisse ausgewiesen haben.

§ 29. Zum Eintritt in die unterste Klasse wird das Pensum des unmittelbar vorausgehenden Primarschuljahres verlangt. Für Schüler aus einer höhern Primarschulkasse dürfen die Aufnahmebedingungen entsprechend verschärft werden.

Für den Eintritt in eine höhere Klasse werden die dieser Stufe entsprechenden Kenntnisse gefordert.

Alle Schüler werden für das erste Quartal nur probeweise aufgenommen.

Der Entscheid über die endgültige Aufnahme oder die Rückweisung steht ausschließlich den Organen der Sekundarschule zu (vgl. § 7, lit. f, und § 16, lit. a, dieses Reglements).

§ 30. Jeder Schüler hat sofort nach seinem Eintritt die in der Schule obligatorisch eingeführten Lehrmittel anzuschaffen, sofern sie ihm nicht von der Schule unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 31. Der Besuch der in § 11. lit. a, des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856 aufgezählten Unterrichtsfächer ist für alle Schüler verbindlich.

Befreiung von einzelnen Fächern kann in der Regel nur gestützt auf ein ärztliches Gutachten durch die Schulkommission ausgesprochen werden.

Die Schulkommissionen sind berechtigt, die Zulassung zu den wahlfreien Fächern von den Leistungen in den Pflichtfächern abhängig zu machen.

Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien (Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925, Art. 32, Al. 2).

§ 32. Kein Schüler darf ohne zureichenden Grund die Schule versäumen.

Als Entschuldigungsgründe gelten: Krankheit des Schülers, ansteckende Krankheit oder Todesfall in der Familie, unter Umständen auch Krankheit eines Familiengliedes, dessen häusliche Pflichten vorübergehend nur von dem betreffenden Schüler versiehen werden können, Umzug, hohe kirchliche Feiertage. Die Bewertung anderer Abhaltungsgründe liegt im Ermessen der zuständigen Schulbehörden.

Jede vorauszusehende Abwesenheit ist der Schule vorher mitzuteilen. Für längere Abwesenheit ist dem Schulvorsteher oder der Schulkommission ein begründetes Gesuch einzureichen.

Entschuldigungen für Schulversäumnisse haben schriftlich zu erfolgen. Gar nicht, unzureichend oder verspätet entschuldigte Schulversäumnisse werden mit einer Buße von mindestens 20 Rappen für die versäumte Unterrichtsstunde (Lektion) belegt. (§ 14 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856.)

§ 33. Jeder Schüler hat in seinem ganzen Verhalten Achtung und Ehrerbietung gegenüber seinen Lehrern, Verträglichkeit gegenüber seinen Mitschülern und ein anständiges Benehmen gegen jedermann an den Tag zu legen. Fleiß und Gewissenhaftigkeit, namentlich auch in der Vorbereitung auf den Unterricht und in der Besorgung der Hausaufgaben, Einfachheit, Bescheidenheit und Wahrhaftigkeit werden jedem Schüler zur Pflicht gemacht.

§ 34. Jeder Schüler hat sich zu der für den Schulbeginn bestimmten Zeit pünktlich und rein an Körper und Kleidung in der Schule einzufinden. Bei allfälligen Verspätungen hat er sich zu entschuldigen.

§ 35. Allen Sekundarschülern ist der Besuch von Wirtschaften und von Tanzplätzen ohne Aufsicht der Eltern oder anderer hierzu befugter erwachsener Personen, sowie das Rauchen gänzlich untersagt.

Ein Schulpflichtiger darf Vereinen von Erwachsenen nicht als Mitglied angehören. Die Zugehörigkeit zu Schülervereinigungen kann von den Schulbehörden untersagt werden, wenn Erziehung und Unterricht darunter nachweisbar leiden.

§ 36. Die auf das Verhalten der Schüler bezüglichen Bestimmungen dieses Reglementes, sowie allfälliger lokaler Schul- und Hausordnungen sind den Schülern zu Beginn eines jeden Schuljahres auf angemessene Weise zur Kenntnis zu bringen und nach Bedarf wiederholt in Erinnerung zu rufen.

§ 37. Machen sich Schüler bedeutender Vergehen oder beharrlicher Fehler schuldig und sind die von den Lehrern oder vom Vorsteher verhängten Strafen nicht ausreichend, so werden die Fehlbaren der Schulkommission überwiesen.

§ 38. Der Schulkommission stehen folgende Strafbefugnisse zu:

- a) mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Kommission;
- b) Androhung der Ausweisung bei fortgesetztem Unfleiß und ungehörigem Benehmen unter Benachrichtigung der Eltern;
- c) Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern und der Primarschulbehörden, eventuell unter Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde mit Antrag auf Versorgung.

Mit dem Tage des unfreiwilligen oder freiwilligen Austrittes aus der Sekundarschule vor Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht wird jeder Schüler primarschulpflichtig.

§ 39. Dreimal im Jahre wird jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fleiß, Leistungen und Ordnung ausgestellt, in dem auch die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen vermerkt sein müssen.

Der Inhaber der elterlichen Gewalt hat das Zeugnis mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Den Eltern und andern Drittpersonen ist es untersagt, irgendwelche Bemerkungen im Zeugnis selbst anzubringen.

Am Ende der Schulzeit wird dem Schüler ein Abgangszeugnis nach amtlichem Formular ausgestellt.

Mindestens das letzte Zeugnis eines jeden Jahres soll in Abschrift im Schularchiv aufbewahrt werden.

§ 40. Die Beförderung der Schüler in eine höhere Klasse findet nur auf Schluß eines jeden Schuljahres statt. Sie wird auf Antrag der Lehrerkonferenz durch die Schulkommission vorgenommen.

Jede Schule hat eine Promotionsordnung aufzustellen. Sollte ein beförderter Schüler im Laufe des Jahres wegen Unfleiß oder aus andern Gründen den Anforderungen der oberrn Stufe nicht genügen, so kann er nach erfolgloser Warnung und nach Mitteilung an die Eltern auch im Laufe des Schuljahres zurückversetzt werden.

§ 41. Den Eltern ist Gelegenheit zu geben, sich persönlich durch Besprechungen mit der Lehrerschaft, durch Schulbesuche im Laufe des Jahres oder durch Teilnahme an öffentlichen Schulschlußtagen und Schulfesten vom Gange der Schule und vom Stande ihrer Kinder zu überzeugen.

Allfällige Schulschlußtage sind so durchzuführen, daß sie einen würdigen Abschluß des Schuljahres bilden. Öffentliche Aussetzungen an der Arbeit des Lehrers sollen dabei vermieden werden.

IV. Unterricht, Lehrpläne, Ferien.

§ 42. Die Grundlage des Unterrichts bildet der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen.

Jede Schulanstalt hat auf dieser Grundlage einen Ortsplan für sämtliche Fächer und Schulstufen auszuarbeiten, der den besondern Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt.

Im Rahmen dieser Bestimmung hat jeder Lehrer für seine Fächer einen Spezialplan aufzustellen.

Orts- und Spezialplan sind dem Sekundarschulinspektor auf Verlangen zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 43. Über die wöchentliche Unterrichtszeit enthält der kantonale Lehrplan alle wesentlichen Bestimmungen.

§ 44. Die jährlichen Schulferien dauern in der Regel 12—13 Wochen. Ohne besondere Erlaubnis der Unterrichtsdirektion dürfen sie nicht verlängert werden.

V. Freiplätze.

§ 45. Nach § 8 des Sekundarschulgesetzes hat der Staat an jeder Sekundarschule über wenigstens 2 Freiplätze zu verfügen.

Außerdem haben die Gemeinden auf je 30 Schüler wenigstens 2 ganze Freistellen zu errichten, die jedoch auch als halbe und viertel Freistellen vergeben werden können (§ 13, Sekundarschulgesetz).

Der schriftlichen Bewerbung um diese Freistellen sind beizulegen:

- a) ein Ausweis über die ökonomischen Verhältnisse der Familie;
- b) ein Zeugnis über Betragen, Fleiß und Leistungen des Bewerbers.

VI. Schulgüter.

§ 46. Die Gemeinden sollen für Bildung und Aufnung eines Fonds für die Sekundarschule besorgt sein.

§ 47. Dem Kapitalbestand des Sekundarschulgutes fließen zu:

1. allfällige bestehende oder neu zukommende Stiftungen zugunsten der Sekundarschule unter Wahrung ihres besondern Zweckes;
2. allfällige Schenkungen und Legate dieser Art;
3. Bußen für Schulabsenzen;
4. die Aufnahmegebühren der Schüler;
5. die Promotionsgebühren;
6. allfällige Geschenke und Zuwendungen zugunsten der Sekundarschule.

§ 48. Das Schulgut darf in Kapital und Ertrag nur seiner Bestimmung gemäß verwendet werden (Art. 49, Abs. 1, Gemeindegesetz, und § 2, Abs. 3, des Dekrets vom 19. Mai 1920 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden).

Für jede Wertverminderung oder Zweckänderung ist die Genehmigung des Regierungsrates notwendig (Art. 57, Gemeindegesetz).

§ 49. Über das Vermögen und die laufende Verwaltung des Sekundarschulgutes ist nach den Bestimmungen der einschlägigen

Gesetzgebung Rechnung zu führen (Gemeindegesetz Art. 47 ff. und Dekret vom 19. Mai 1920).

Der Zeitraum des Rechnungsjahres beschlägt in der Regel das Kalenderjahr.

Wo die Gemeindereglemente nichts anderes bestimmen, liegt der Schulkommission die nächste Aufsicht über die Verwaltung des Schulgutes ob.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 50. Dieses Reglement gilt sinngemäß auch für Progymnasien, Gymnasien und Oberabteilungen von Sekundarschulen. Allfällige notwendige, im Wesen dieser Anstalten begründete Abweichungen sind in das Reglement für die betreffende Schule aufzunehmen und bedürfen der Genehmigung der Unterrichtsdirektion.

§ 51. Wenn eine Sekundarschule sich auflöst, so darf ihr Schulgut vor Ablauf von 20 Jahren nicht angegriffen werden. Die Zinsen sind zu kapitalisieren. Wird innert 20 Jahren keine neue Sekundarschule eröffnet, so fällt das Schulgut dem allgemeinen Schulfonds der betreffenden Gemeinden zu.

§ 52. Weitere reglementarische Bestimmungen, die weder im Gesetz noch in diesem Reglement vorgesehen sind, aber im Interesse eines geordneten Ganges der Sekundarschule notwendig befunden werden und bestehenden Vorschriften nicht widersprechen, kann die Unterrichtsdirektion erlassen.

Allfällige notwendige Ortsschulreglemente bedürfen der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

§ 53. Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a) das Reglement für die Sekundarschulen des Kantons Bern, vom 2. Mai 1862;
- b) das Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden des Kantons Bern, 2. Teil, Sekundarschulen, vom 5. Januar 1871;
- c) alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, soweit sie sich auf die Sekundarschule beziehen.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1929 in Kraft.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

4. Arrêté modifiant le règlement de l'Ecole normale d'instituteurs du Jura. (Du 5 décembre 1928.)

Le Conseil-exécutif du canton de Berne,

*Sur la proposition de la Direction de l'instruction publique,
arrête:*

L'art. 4 du règlement de l'Ecole normale française, du 31 décembre 1875, est modifié en ce sens que la commission se composera désormais de sept membres. La première phrase de l'article précité aura dès lors la teneur suivante:

„Art. 4. La commission de l'école normale se compose d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire et de quatre membres, etc.“

La nouvelle disposition entrera en vigueur le 1^{er} janvier prochain.

4. Hochschule.

5. Verordnung betreffend den Eintritt in die Hochschule. (Vom 3. August 1928.)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,
beschließt:*

1. Der letzte Abschnitt von § 5 des Reglementes vom 6. Februar 1914 über den Eintritt in die Hochschule wird in folgender Weise abgeändert:

„Außerdem hat jeder immatrikulierte Studierende der bernischen Stadt- und Hochschulbibliothek einen Semesterbeitrag von Fr. 3.— zu entrichten.“

2. Diese Verordnung ersetzt die vom 19. September 1922. Sie tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

6. Studienplan für die juristische Fakultät der Universität Bern. (Vom 26. Oktober 1928.)

Die juristische Fakultät, in der Absicht, den Studierenden der Jurisprudenz eine Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Studien zu geben, empfiehlt ihnen in unverbindlicher Weise nachfolgenden Studienplan zur Beachtung:

§ 1. Der akademische Unterricht bietet Vorlesungen und damit zusammenhängende Übungen (Seminarien, Practica). Auch

der Besuch der letzteren ist zur Ausbildung unerlässlich. Der Student soll sich nicht mit bloßer Gedächtnisarbeit begnügen, sondern auch durch Nacharbeiten des Vortrags, Heranziehung der Quellen und Literatur, sowie durch Bearbeitung praktischer Fälle seine Denkkraft üben.

§ 2. Es ist jüngeren Studierenden dringend davon abzuraten, in einem Semester mehr als 24 Stunden Hauptvorlesungen (einschließlich Übungen) in der Woche zu belegen. Dagegen ist es nützlich, wenn sie daneben noch Ergänzungskollegien juristischer oder allgemeiner Natur besuchen.

§ 3. Das vollständige akademische Studium erfordert mindestens 7 Semester. Wer die für die späteren Semester vorgesehenen Vorlesungen anhört, ohne durch den gehörigen Besuch der vorangehenden vorbereitet zu sein, wird nur geringeren Gewinn aus ihnen davontragen.

§ 4. Die juristische Fakultät wird dafür sorgen, daß die unten angeführten Kollegien in geeigneter Zeitfolge und in angemessener Dauer gehalten werden.

§ 5. Für Studierende, welche sich auf ein *Fürsprecher-(Anwalts)examen oder das Doktorexamen der I. Gruppe* vorbereiten wollen, wird folgender Studiengang empfohlen:

I. oder auch II. Semester.

Einführung in die Rechtswissenschaft (Enzyklopädie).
Geschichte und System des römischen Privatrechts (I. Teil).
Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte.
Geschichte der Nationalökonomie.
Praktische Nationalökonomie.
Romanistische Übungen.

II. oder auch I. Semester.

Geschichte und System des römischen Privatrechts (II. Teil).
Römische Rechtsgeschichte; römischer Zivilprozeß.
Deutsches Privatrecht.
Allgemeines Staatsrecht.
Theoretische Nationalökonomie.
Germanistische Übungen.

III. oder IV. Semester.

Strafrecht.
Bundesstaatsrecht.
Völkerrecht.
Kirchenrecht.

Grundzüge des internationalen Privatrechts.
Romanistische Übungen.

Ferner für Berner:

Bernische Rechtsgeschichte.
Volkswirtschaftliche Übungen.

Daneben werden den jüngeren Studierenden speziell empfohlen die Vorlesungen über Sozialpolitik, Statistik, Gerichtliche Medizin, Psychiatrie.

Vom IV. oder V. Semester an

sind mit Verteilung nach Maßgabe des Vorlesungsverzeichnisses zu hören:

Schweizerisches Privatrecht (Vorlesungen über das Zivilgesetzbuch, Handels- und Wechselrecht, Gewerberecht, Versicherungsrecht).

Zivilprozeßrecht.

Bundeszivilrechtspflege.

Strafprozeßrecht.

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Allgemeines Verwaltungsrecht.

Schweizerisches Verwaltungsrecht.

Übungen im schweizerischen Privatrecht.

Übungen im Handels- und Wechselrecht.

Römischesrechtliche Übungen für Fortgeschrittene.

Öffentlichrechtliche Übungen.

Zivilprozeßrechtliche Übungen.

Strafrechtliche Übungen.

Strafprozeßrechtliche Übungen.

Übungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Staats- und verwaltungsrechtliche Übungen.

Dazu für Berner:

Kantonales Straf- und Strafprozeßrecht.

Kantonales Privatrecht nach dem Einführungsgesetz zum Z. G. B.

Kantonales Staats- und Verwaltungsrecht, sowie Verwaltungsprozeß.

Daneben werden den ältern Studierenden zum Besuch empfohlen: Vorlesungen über ausländisches, vergleichendes und internationales Recht, Rechtsphilosophie, Politik, Grundbuchrecht, Finanzwissenschaft, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Buchhaltung und Bilanzkunde.

§ 6. Für Studierende, welche sich auf das *Doktorexamen der II. Gruppe* vorbereiten, ist die unter § 6 angeführte Reihenfolge

im allgemeinen ebenfalls wegleitend, in dem Sinne, daß sie vor allem ihre Examenfächer zu hören haben, und der Besuch der übrigen Vorlesungen ihnen zur Vorbereitung und Ergänzung empfohlen wird.

§ 7. Für Studierende, welche sich auf das *Notariatsexamen* vorbereiten, werden für das *I. Semester* folgende Vorlesungen zu hören sein:

Einführung in die Rechtswissenschaft (Rechtsenzyklopädie).

Theoretische Nationalökonomie.

Allgemeines Staatsrecht.

Bernisches Notariatsrecht mit Übungen.

Für die weiteren Semester wird den Notariatsstudenten empfohlen, sich im allgemeinen an den oben unter § 6 für die ältern Studenten (vom IV. und V. Semester an) aufgestellten Studienplan zu halten, in dem Sinne, daß sie vor allem ihre Examenfächer zu hören haben und soviel als möglich auch die übrigen juristischen Vorlesungen, worunter auch eine solche über römisches Privatrecht, zur Vorbereitung und Ergänzung besuchen sollen.

§ 8. Zu näherer Auskunft und Raterteilung ist der Dekan der juristischen Fakultät jederzeit in seinen Amtsstunden bereit.

III. Kanton Luzern.

Lehrlings-Gesetz. (Vom 26. November 1928.)

Der Große Rat des Kantons Luzern,
auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten
einer Kommission,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Lehrlingswesen wird, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen (eidgenössisches Fabrikgesetz, Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in Gewerben und Obligationenrecht), sowie allfällig weitergehender kantonaler Erlasse über Arbeiter- und Arbeiterrinnenschutz, durch die folgenden Gesetzesvorschriften geregelt.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede minderjährige Person, welche in einem industriellen Betriebe, in einem Gewerbe, in einer Lehrwerkstatt, in einer beruflichen Bildungs- und Erziehungsanstalt, in einem Handels-, Fabrika-